



Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung der Gremien des Verbandes Psychologischer Berater e.V. (VpsyB)

Beschlossen durch den Vorstand (Präsidium i.S.d. § 26 BGB) am 08.08.2026 · Version 1.0

Präambel

Der Verband Psychologischer Berater e.V. verbindet eine rechtlich klare Entscheidungsstruktur mit einer breiten, partizipativen Beratungspraxis. Diese Ordnung regelt, wie die Gremien des Verbandes bei Vorhaben und Beschlüssen zusammenwirken – wer die Beratung führt, wer mit welchem Stimmanteil ein Votum abgibt und wer entscheidet. Sie dient der Handlungsfähigkeit des Verbandes und der Vermeidung unnötiger Parallelabstimmungen.

Die Ordnung ist der Satzung nachrangig; im Fall eines Widerspruchs gehen die Regelungen der Satzung vor.

§ 1 Grundsatz: Entscheidung und Beratung

(1) Der Vorstand (Präsidium im Sinne des § 26 BGB) entscheidet und vertritt den Verband. Die Entscheidungsbefugnis ist nicht delegierbar und wird durch diese Ordnung nicht berührt.

(2) Die übrigen Gremien wirken beratend. Ihre Stellungnahmen und Voten sind nicht bindend, werden vom Vorstand jedoch in seine Entscheidung einbezogen und dokumentiert.

(3) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Anhörung und der Votenbildung, nicht die Entscheidungsbefugnis.

§ 2 Ständige Beratungsgremien

(1) Bei allen strategisch, berufspolitisch oder strukturell bedeutsamen Vorhaben werden folgende Gremien regelmäßig und ständig angehört:

1. das Ethik-Komitee,
2. das Erweiterte Präsidium,
3. der Gestaltungsrat.

(2) Die Voten dieser Gremien werden dem Vorstand vor der Entscheidung vorgelegt. Gibt ein Gremium innerhalb der gesetzten Frist kein Votum ab, kann der Vorstand ohne dieses entscheiden; das Ausbleiben wird vermerkt und der betreffende Stimmanteil bleibt unberücksichtigt.



§ 3 Anlassbezogene Beratung: Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat wird anlassbezogen hinzugezogen, wenn ein Vorhaben eine wissenschaftliche Aussage mit Außenwirkung enthält oder auf einer solchen beruht, insbesondere bei

Positionspapieren und öffentlichen Stellungnahmen mit wissenschaftlichem Anspruch, Studien und Erhebungen des Verbandes, der wissenschaftlichen Fundierung von Curricula und Zertifizierungssystemen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Hinzuziehung.

§ 4 Federführung nach Vorgangsart

(1) Jeder Vorgang erhält ein federführendes Gremium, das die inhaltliche Beratung vorbereitet. Die ständige Anhörung nach § 2 bleibt davon unberührt.

(2) Es gilt folgende Zuordnung:

Vorgangsart	Federführung	Ständige Anhörung (immer)	Wissenschaftlicher Beirat
Berufspolitik, Positionspapiere, Stellungnahmen nach außen	Vorstand	Ethik, Erw. Präsidium, Gestaltungsrat	bei wiss. Außenwirkung
Zertifizierung, Curriculum, Ausbildung	Zertifizierungs-kommission	Ethik, Erw.Präsidium, Gestaltungsrat	bei wiss. Fundierung
Ethik, Beschwerden, Interessenkonflikte	Ethik-Komitee	Ethik, Erw.Präsidium, Gestaltungsrat	in der Regel nicht
Wissenschaft, Studien, Publikationen	Wissenschaftlicher Beirat	Ethik, Erw.Präsidium, Gestaltungsrat	federführend



Teilnehmenden- und Ausbildungsperspektive, Partizipation	Gestaltungsrat	Ethik, Erw. Präsidium, Gestaltungsrat	bei Bedarf
Interne Organisation, Ordnungen, Strukturen	Vorstand	Ethik, Erw. Präsidium, Gestaltungsrat	bei Bedarf

(3) In jedem Fall entscheidet der Vorstand.

§ 5 Stimmanteile und Beratungsvotum

(1) Zur Bündelung der Beratung geben die beteiligten Gremien ein gewichtetes Votum ab. Jedes Gremium verfügt über einen festen Stimmanteil.

(2) Die Stimmanteile betragen (Vorschlag, anpassbar):

a) ohne Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats

Gremium	Stimmanteil
Vorstand	40 %
Erweitertes Präsidium	25 %
Ethik-Komitee	20 %
Gestaltungsrat	15 %
Summe	100 %



b) mit Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats

Gremium	Stimmanteil
Vorstand	35 %
Erweitertes Präsidium	22 %
Ethik-Komitee	18 %
Gestaltungsrat	13 %
Wissenschaftlicher Beirat	12 %
Summe	100 %

(3) Aus den abgegebenen Stimmanteilen wird ein Gesamtvotum gebildet. Ein Vorhaben gilt als befürwortet, wenn es mehr als 50 % der abgegebenen Stimmanteile auf sich vereint.

(4) Das Gesamtvotum ist eine Empfehlung an den Vorstand und begründet keine bindende Beschlussfassung.

§ 6 Entscheidung des Vorstands

(1) Auf Grundlage des Gesamtvotums nach § 5 trifft der Vorstand die Entscheidung.

(2) Der Vorstand folgt dem Gesamtvotum, sofern nicht wichtige, zu dokumentierende Gründe entgegenstehen. Eine Abweichung erfolgt durch ausdrücklichen, mit Gründen versehenen Beschluss.

(3) Als Organ nach § 26 BGB bleibt die Letztentscheidung beim Vorstand. Die Stimmanteile bilden ein Beratungsvotum ab und ersetzen die Entscheidung des Vorstands nicht.



§ 7 Ablauf des Abstimmungsverfahrens

- (1) Das federführende Gremium oder der Vorstand erstellt eine Beschlussvorlage mit Sachverhalt, Zielsetzung und Entscheidungsvorschlag.
- (2) Die Vorlage wird den ständigen Beratungsgremien (§ 2) sowie – bei Einschlägigkeit – dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 3) zur Votenabgabe zugeleitet.
- (3) Nach Eingang der Voten wird das Gesamtvotum (§ 5) gebildet; der Vorstand fasst seinen Beschluss (§ 6).
- (4) Alle beteiligten Gremien werden über das Ergebnis informiert.

§ 8 Fristen und Umlaufverfahren

- (1) Für die Votenabgabe gilt in der Regel eine Frist von [z. B. zwei Wochen]. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine kürzere Frist setzen.
- (2) Voten können schriftlich, in Sitzungen oder im Umlaufverfahren (auch elektronisch) eingeholt werden.

§ 9 Dokumentation

- (1) Jede Beschlussvorlage enthält ein Feld „Gremien-Zuordnung“ mit den Angaben federführend, anzuhören, zu informieren sowie das Ergebnis des Gesamtvotums.
- (2) Die eingegangenen Voten, das Gesamtvotum und der Vorstandsbeschluss – einschließlich einer etwaigen Abweichungsbegründung – werden dokumentiert und aufbewahrt.

§ 10 Eilfälle

- (1) In Eilfällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand vorläufig entscheiden.
- (2) Die ständigen Beratungsgremien sind über eine Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten; die Votenabgabe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.



§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstands am 08.08.2026 in Kraft.
- (2) Änderungen – einschließlich der Stimmanteile nach § 5 – beschließt der Vorstand. Die Beratungsgremien können Änderungsvorschläge einbringen.
- (3) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.